

Regelungen zu Sicherheit , Waffen , Blenden , Kontrolle und Schussbeobachtung

Zur Präzisierung der Sportordnung 2027 wird festgelegt:

0.2 Sicherheitsbestimmungen

Jede Aktion, die der Sicherheit dient, ist notwendig und daher von allen Teilnehmern und Funktionären einzuhalten.

Auf dem gesamten Schießstand/Schießstandgelände sind die vom Veranstalter/ Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Waffen dürfen nur in einem verschlossenen Transportbehälter (Koffer/Tasche) transportiert werden. Sie dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen aus- und eingepackt werden. Im Schützenstand dürfen die Waffen erst nach Aufforderung durch die Schießleitung ausgepackt, zusammengebaut und mit zum Geschosfang gerichtetem Lauf abgelegt werden.

0.2.3 Sicherheitsvorrichtungen

In jede Waffe ist eine Sicherheitsvorrichtung einzubringen, sobald sie dem Transportbehälter entnommen oder am Schützenstand aus der Hand gelegt wird. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen der Schütze an der Feuerlinie steht, nicht vor ihr zurücktritt und sich keine Personen vor der Feuerlinie befinden, sowie ausdrücklich ausgewiesene Bereiche und abweichende Anordnungen von Schießleitung oder Jury.

Munitionsattrappen oder patronenähnliche Gegenstände **sowie Teile von echter Munition** sind verboten. Empfohlen wird eine einfache **durchgehende** Kunststoffschnur, die sowohl die Mündung als auch das Patronenlager überragt. **Bei Luftdruckwaffen ist eine durchgehende Kunststoffschnur vorgeschrieben.**

Bei Feuerwaffen sind ebenso Sicherheitsstöpsel mit Randausbildung und Signalfarben Fähnchen zugelassen.

Bei Revolvern sind Sicherheitsscheiben, die in die Trommel eingeführt werden, und Vorrichtungen, die das unbeabsichtigte Einschwenken der Trommel verhindern, zugelassen.

0.5.1 Waffen

.
.

4. Schalldämpfer (Mündungssignaturreduzierer) sind bei den Wettbewerben des Deutschen Schützenbundes verboten.
(Diese Anbauteile sind Vorrichtungen zur Reduktion der Schallemission und des Mündungsfeuers. Ferner verringert sich der Rückstoß, was zusammen mit der Masse des Schalldämpfers den Hochschlag vermindert)

5. Camouflage auf Waffen/Sportgeräten ist nicht erlaubt.

0.5.3.2 Blenden (Ausnahmen in den Fachteilen sind zu beachten)

.
.

Ein Sonnenschutz für Schießbrillen ist zulässig, vorausgesetzt die Sonnenblende geht über beide Augen und der untere Rand geht nicht unter die Augenbraue.

Schießbrillen mit mattiertem Glasschliff am nichtzielenden Auge sind zugelassen, sofern die Breite von 30 mm nicht überschreitet.

.
.

0.10 Waffen- und Ausrüstungskontrolle

Jeder Schütze ist für seine Ausrüstung gemäß der Regel der Sportordnung selbst verantwortlich.

Der Schütze darf sich der Ausrüstungskontrolle durch die Beauftragten des Veranstalters nicht verweigern

Waffen, Zubehör und Ausrüstung können nach dem jeweiligen Wettkampf überprüft werden. Wenn hierbei Mängel festgestellt werden, wird der Schütze disqualifiziert.

Im Gewichtslimit der Waffen ist das Zubehör wie Magazin, Handstopp, Visiereinrichtungen, Handstütze usw. enthalten.

0.11.5 Anzeigen und Betrachten der Schüsse

Treffer darf der Schütze nur von seinem Schützenstand aus betrachten. Zur Trefferbeobachtung sind Ferngläser zugelassen.

Ebenso sind bei Papierscheiben elektronisch bildgebende Geräte zugelassen. Werden dabei mobile Telefone verwendet, müssen sich diese im Flugmodus befinden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Verwarnung geahndet.

Werden Scheibenzuganlagen verwendet, so ist das Betrachten des Treffers nur gestattet, solange die Scheibe sich in der Scheibenhalterung befindet.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2027 bzw. bis zur Übernahme in die gedruckte Sportordnung